



Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

20.12.2023

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster

Seite 1 von 1
Aktenzeichen
III.3/ III.1 63.06.07.04

bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

Frau Dr. Kretschmer
Telefon: 0211 3843-3232

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

- ausschließlich per Email -

Bewirtschaftungsgrundsätze zur Umsetzung von Natura 2000 und Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Staatswald in Nordrhein-Westfalen

Einführungserlass vom 02. April 2004 „Bewirtschaftungsgrundsätze für Staatswaldflächen in Natura 2000-Gebieten im Lande NRW“
Diverse Abstimmungen zwischen MLV, MUNV, Wald und Holz, LANUV

In der Anlage übersende ich Ihnen den innerhalb der Fachabteilungen III des MLV sowie des MUNV abgestimmten Staatswalderlass zu den „Bewirtschaftungsgrundsätzen zur Umsetzung von Natura 2000 und Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Staatswald in Nordrhein-Westfalen“. Der Erlass ersetzt den o.g. Einführungserlass aus 2004. Ich bitte MUNV den Erlass den nachgeordneten Dienststellen der Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Ich bedanke mich ausdrücklich bei der Mitwirkung an der Erarbeitung der Bewirtschaftungsgrundsätze und bitte, eine entsprechende Anwendung und Beachtung sicherzustellen.

Im Auftrag

Hartmann

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße

**Bewirtschaftungsgrundsätze zur Umsetzung von
Natura 2000 und Zielen des Naturschutzes und der
Landschaftspflege
im Staatswald in Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 20.12.2023

Einleitung

Die Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie der EU haben den Erhalt der FFH-Lebensraumtypen und Arten als europäisches Naturerbe zum Ziel. Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sind dabei Kernflächen, in denen der Erhalt des europäischen Naturerbes Vorrang vor anderen Funktionen hat. Das Land Nordrhein-Westfalen hat bundesweit eine besondere Verantwortung insbesondere für den Erhalt der Buchenwald- und Eichenwald-Lebensraumtypen.

Ein Kernelement der Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien liegt in der Ausweisung von Vogelschutz- und FFH-Gebieten, in denen aktiv Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die entsprechenden Lebensräume und Arten der Richtlinien geplant und umgesetzt werden. So sind in Nordrhein-Westfalen 8,4 % der Landesfläche als Vogelschutz- oder FFH-Gebiet ausgewiesen (ca. 287.000 ha), von der etwas mehr als die Hälfte, Waldflächen einnehmen (ca. 153.000 ha). 40 % der vom landeseigenen Forstbetrieb bewirtschafteten Wälder liegen in Natura 2000-Gebieten (rd. 51.400 ha). Zudem sind rund 8 % der Landesfläche als Naturschutzgebiete ausgewiesen (nicht überschneidungsfrei).

Innerhalb der FFH-Gebiete ist die Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen auf gesamter Fläche das Ziel. Hierbei gelten die Kriterien der FFH-Kartieranleitung (Kartieranleitung zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen in NRW, LANUV) in der jeweils gültigen Fassung. Dabei sind insbesondere die Kalamitätsflächen mit einzubeziehen und der Flächenanteil von lebensraumtypischen Baumarten in den Einzelbeständen des FFH-Gebietes zu erhöhen.

Bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes sollen die Ziele des Naturschutzes in besonderer Weise berücksichtigt werden (vgl. § 2 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Aufgrund des großen Flächenanteils des Staatswaldes an FFH- und Vogelschutz-Gebieten kommt der vorbildlichen Umsetzung der Natura 2000-Vorgaben eine besondere Bedeutung zu. Mit den nachfolgenden Grundsätzen wird der gesetzlich herausgestellten Verantwortung der öffentlichen Hand Rechnung getragen.

Die im Staatswald praktizierte naturnahe und multifunktionale Forstwirtschaft setzt bereits naturschutzfachliche Ziele auf der gesamten Fläche um. Ebenso wird die Anreicherung des gesamten Staatswaldes mit Alt- und Totholzstrukturen sowie Biotopbaumstrukturen über die „Biotopholzstrategie Xylobius“¹ verfolgt.

Die vorliegenden Bewirtschaftungsgrundsätze sind für den Staatswald innerhalb von FFH- und Vogelschutz-Gebieten verpflichtend und haben eine konkrete Umsetzung von Natura 2000-Anforderungen sowie weiterer naturschutzfachlicher Vorgaben zum Ziel. Die Aussagen gelten sinngemäß auch für Naturschutzgebiete.

Weitergehende oder abweichende Regelungen, welche sich aus den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen oder Landschaftsplänen ergeben, bleiben hiervon unberührt.

Sollten sich daraus im Einzelfall Fragen zu den konkreten Bewirtschaftungsanforderungen ergeben, sind diese unter Beteiligung der unteren

¹ Wald und Holz NRW [Hrsg.], Biotopholzstrategie Nordrhein-Westfalen, Münster 2014, 48 Seiten

Naturschutzbehörde sowie auf der Grundlage der Maßnahmenkonzepte für FFH-Gebiete (MAKOs) und der Vogelschutzmaßnahmenpläne für EU-Vogelschutzgebiete (VMPs) zu klären.

Für die Sicherung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften gelten die Ziele und Grundsätze nach Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 6.12.02 (n.v.) i. d. F. v. 1. September 2007 III-2 31.10.00.002 „Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald“.

Auch bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes zur Umsetzung von Natura 2000-Anforderungen und von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist das grundsätzliche waldbauliche Ziel, im Klimawandel standortgerechte und strukturierte Mischwälder aus überwiegend in Nordrhein-Westfalen heimischen Baumarten und aus geeigneten Herkünften zu begründen und zu entwickeln, stets mit zu berücksichtigen. Veränderungen der Standortbedingungen im Klimawandel (Standortdrift) sind dabei besonders zu berücksichtigen, eine stetige Rückkoppelung mit angepassten konzeptionellen Vorgaben (forst- und naturschutzfachlich) ist sicherzustellen.

Aus den oben genannten Verpflichtungen und Zielsetzungen ergeben sich die nachfolgenden Bewirtschaftungsgrundsätze für den Staatswald.

1. Grundsätze für Natura 2000-Gebiete im Staatswald

1.1 Allgemein

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes verfolgt bei der Umsetzung der Bestimmungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie einen integrativen Ansatz. Dabei werden Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz sowie zur Steigerung der Biodiversität in die naturnahe und multifunktionale Waldbewirtschaftung integriert, so dass Maßnahmen der Holznutzung und des Naturschutzes gleichzeitig auf der Fläche umgesetzt werden und sich diese dabei ergänzen:

- a. Im Staatswald wird das Ziel verfolgt, den günstigen Erhaltungsgrad der Schutzgüter des Anhangs I und II der FFH-RL und des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL in den FFH- bzw. Vogelschutzgebieten naturschutzrechtlich vorbildlich in den Natura 2000-Gebieten zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen.
- b. Bei der Bewirtschaftung von FFH- und Vogelschutz-Gebieten sind die Anforderungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) nach § 34 BNatSchG sowie das Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG zu beachten. Hierzu wird auf die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz, Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, III 4 - 616.06.01.18) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Danach sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können, unzulässig. Bei allen forstlichen Maßnahmen werden die Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsziele der im Standarddatenbogen bzw. im Schutzzweck für das jeweilige Gebiet aufgeführten Schutzgüter beachtet. Entsprechende verpflichtende Vorgaben zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen bei forstlichen Maßnahmen gemäß der Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald (DA-Artenschutz) vom 17.02.2021 in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

- c. Im gesamten Staatswald werden prioritäre FFH-Lebensraumtypen (LRT 9180*, 91D0* und 91E0*) und Biotope nach § 30 BNatSchG und § 42 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW der natürlichen Entwicklung ohne forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen überlassen. Eine Ausnahme bildet die Entnahme von Fehlbestockung mit nicht-lebensraumtypischen Baumarten unter besonderer Berücksichtigung des Bodenschutzes.
- d. Die für den Staatswald gebietsspezifisch verpflichtenden Ziele und Maßnahmen werden auf Grundlage der veröffentlichten Dokumente zu den Erhaltungszielen in den gebietsspezifischen Maßnahmenkonzepten für FFH-Gebiete (MAKOs) und in den Vogelschutzmaßnahmenplänen für EU-Vogelschutzgebiete (VMPs) festgelegt. Diese Maßnahmenpläne und -konzepte sind möglichst in die mittelfristige Betriebsplanung (Forsteinrichtung) zu integrieren, aber auch

unabhängig davon zu beachten und umzusetzen. Daten zu umgesetzten Maßnahmen werden in das Fachinformationssystem des LANUV übertragen.

- e. Unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Vorgaben sind die fachlichen Empfehlungen des Waldbaukonzepts Nordrhein-Westfalen, des Wiederbewaldungskonzepts Nordrhein-Westfalen und der digitalen Karten zur standörtlichen Eignung von Waldentwicklungstypen und Baumarten des Internetportals Waldinfo.NRW (inklusive der Klimawandelszenarien), jeweils in den aktuell gültigen Fassungen, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl an Waldentwicklungstypen und der entsprechenden Baumartenmischungen ist die Kompatibilität mit dem jeweiligen Lebensraumtyp sicherzustellen.
- f. Im Rahmen der Bestandsentwicklung ist es das langfristige Ziel auf der gesamten Waldfläche innerhalb der FFH-Gebiete geeignete FFH-Wald-Lebensraumtypen zu entwickeln. Hierbei sind jedoch gegebenenfalls abweichende ökologische Anforderungen dort vorkommender FFH-Anhang-II-Arten (z.B. Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Eremit, Hirschkäfer, Frauenschuh, Prächtiger Dünnpfarn) gesondert zu beachten, da das Verschlechterungsverbot auch für diese Arten gilt. Sofern es sich um Waldflächen in FFH-Gebieten handelt, die zugleich den Status eines Vogelschutzgebietes aufweisen, sind in diesem Sinne ebenso die Anforderungen der für das betreffende Vogelschutzgebiet gemäß Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-RL gemeldeten Vogelarten zu beachten (z.B. Schwarzspecht, Mittelspecht, Schwarzstorch, Haselhuhn). Mit dem Umbau von Nadelwald, Nadelmischwald und nicht lebensraumtypischem Laubwald in klimastabilen Laubmischwald bzw. Laubwald wird innerhalb der jetzigen Waldgeneration im Rahmen der Bestandespflege begonnen. Dabei besteht das Ziel, den Flächenanteil von lebensraumtypischen Baumarten in allen Einzelbeständen des FFH-Gebietes auf mindestens 50 % zu erhöhen. Bei der Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen ist das Ziel die Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen auf der gesamten Fläche. Hierauf ist insbesondere bei der Bestandesbegründung sowie der Kultur- und Jungbestandespflege besonders hinzuwirken (z. B. Förderung lebensraumtypischer Naturverjüngung, Pflanzung lebensraumtypischer Baumarten, falls erforderlich teilweises Entfernen von nicht lebensraumtypischer Naturverjüngung).
- g. In Laubmischwäldern mit einem Anteil von 50 % lebensraumtypischer Baumarten wird der Anteil von lebensraumtypischen Laubbäumen sukzessive durch deren Förderung im Rahmen von Durchforstung und Zielstärkennutzung gesteigert (Ziel: mindestens 80 % lebensraumtypische Baumarten).
- h. Die Bewirtschaftung erfolgt auf allen Staatswaldflächen ohne Kahlschlag größer 0,3 ha. Unberührt bleiben kahlhiebsähnliche Maßnahmen in Nadelholzbeständen im Falle forstlicher Kalamitäten. In Ausnahmefällen sind Kahlhiebs zum Zweck der Biotopverbesserung, im Falle sonstiger flächiger Schädigung oder aus Gründen des Waldschutzes möglich. Eine etwaige Notwendigkeit einer FFH-VP bleibt unberührt.

- i. Bei der Aufstellung der Forsteinrichtung wird die Naturschutzbehörde rechtzeitig beteiligt, um ihr Gelegenheit für Hinweise für die Planung der Bewirtschaftung zu geben.

1.2 Baumarten

- a. Die Auswahl des zu entwickelnden Mischwaldes mit einer bestimmten Baumartenzusammensetzung richtet sich in Natura 2000-Gebieten nach den Vorgaben des MAKO, forstlichen Festsetzungen der Schutzgebietsausweisung bzw. dem Landschaftsplan und im Übrigen nach den durch die Biotopkartierung festgestellten Lebensraumtypen sowie den forstfachlichen Empfehlungen des Waldbaukonzepts Nordrhein-Westfalen und des Wiederbewaldungskonzepts Nordrhein-Westfalen sowie den digitalen Karten zur standörtlichen Eignung von Waldentwicklungstypen und Baumarten des Internetportals Waldinfo.NRW (inklusive der Klimawandelszenarien), jeweils in den aktuell gültigen Fassungen. Hierbei ist die Kompatibilität der ausgewählten Waldentwicklungstypen und der Baumartenzusammensetzung mit den Kriterien für den Lebensraumtypen sicherzustellen. Die Inhalte von MAKOs und weiterer aktueller, verbindlicher Managementkonzepte (z.B. SOMAKO, PEPL) für das Schutzgebiet sind zugrunde zu legen. Soweit mit den FFH-rechtlichen Erhaltungszielen sowie dem sonstigen Schutzzweck des Gebietes vereinbar, können auch kulturhistorische Aspekte in die Planungen einbezogen werden.
In sonstigen Schutzgebieten (z.B. Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten) richtet sich die Auswahl nach den forstlichen Festsetzungen des Landschaftsplans bzw. der Verordnung.
- b. Lebensraumtypische Baumarten sind als Zielbestockung, u.a. durch Entnahme von Fremdbestockung, waldbaulich zu fördern.
- c. In Umsetzung des Auftrags zur besonderen Berücksichtigung der Naturschutzziele bei der Bewirtschaftung von Grundflächen der öffentlichen Hand gem. § 2 Abs. 4 BNatSchG werden prioritäre FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) im gesamten Staatswald besonders gefördert, erhalten und wiederhergestellt. Bei den Eichenwald-FFH-Lebensraumtypen 9160 (Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald), 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald) und 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen) können Erhalt und Förderung der beiden in Nordrhein-Westfalen einheimischen Eichenarten sowie deren lebensraumtypischer Begleitbaumarten auch über ein aktives Einbringen erfolgen.
- d. Seltene in Nordrhein-Westfalen einheimische Baumarten sind in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet besonders zu schützen und zu fördern.

1.3 Verjüngung

- a. Insbesondere bei der Verjüngung von Waldbeständen mit der Etablierung von Baumarten sowie in den Phasen der Kultur- und Jungbestandspflege ist die gezielte Förderung lebensraumtypischer Baumarten vorrangig zu betreiben (Mischungsregulierung bei der Jungwuchspflege und bei Läuterungen).
- b. Bei der Bestandesbegründung soll bezüglich der Baumarten und der

Standortgerechtigkeit geeignete Naturverjüngung vorrangig vor Pflanzung oder Saat erfolgen.

- c. Für das aktive Einbringen durch Pflanzung oder Saat sind ausschließlich lebensraumtypische Baumarten zu verwenden.
- d. Zeitweise Lücken in der Verjüngung oder Blößen werden der natürlichen Entwicklung überlassen. Bei ausbleibender Naturverjüngung der gewünschten Baumarten wird die Fläche nur dann künstlich verjüngt, wenn sich abzeichnet, dass sich keine lebensraumtypischen Baumarten etablieren oder erfahrungsgemäß langfristig mit naturverjüngungshemmenden Vegetationsdecken zu rechnen ist.

1.4 Erhalt von Biotopbäumen und Totholz

- a. Zur Förderung der Biodiversität, vor allem von totholzzersetzenden Arten, wird eine Anreicherung mit Alt- und Totholz angestrebt (s. Xylobius-Konzept). Horst- und Höhlenbäume sowie stehendes und liegendes Totholz und ausgewählte Altbäume werden nicht mehr genutzt und im Wald belassen. Ausnahmen sind die Umsetzung von Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie die Aufarbeitung von Kalamitätsholz. Im Einzelfall kann dazu die vorherige Durchführung einer FFH-VP / eines Befreiungsverfahrens erforderlich sein.
- b. Die Anzahl und räumliche Verteilung der zu erhaltenden Bäume richtet sich insbesondere nach der biologischen Notwendigkeit. Dabei sind vornehmlich zusammenhängende Alt- und Totholzkomplexe, die sich an den Ansprüchen der Waldarten orientieren (Höhlencentren, Jagdreviere von Fledermäusen), zu erhalten oder zu entwickeln.

Die zu erhaltenden Bäume werden einheitlich sichtbar markiert und digital erfasst.

1.5 Historische Waldnutzungsformen

- a. Aus kultur- und forstgeschichtlichen Gründen können gebietstypische, historische Waldnutzungsformen (z.B. Niederwald, Mittelwald) in angemessenem Umfang erhalten und ggf. entwickelt werden, sofern sie den Entwicklungszielen und Natura 2000-Anforderungen nicht widersprechen.

1.6 Waldränder

- a. Ökologisch intakte Waldränder mit vielfältig wechselnden Strukturen werden gezielt gefördert. Bei Verjüngungsmaßnahmen wird für den Aufbau und die Entwicklung funktionsgerechter Waldränder Sorge getragen (s. Waldbaukonzept, im Besonderen zu gebietsheimischen Gehölzen).

1.7 Schutz für Pflanzen- und Tierarten

- a. Bei der Bewirtschaftung wird überprüft, ob von den Maßnahmen die an den Wald gebundenen Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie die nach Anhang I der Vogelschutz-RL an Wald gebundenen Vogelarten und nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-RL an Wald gebundene regelmäßig vorkommende Vogelarten betroffen sind. Alle Maßnahmen und Störungen, die zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen für diese Arten führen können, werden unterlassen. Detailliertere Informationen und Handlungsvorgaben sind in der aktuellen Fassung der DA-Artenschutz enthalten.
- b. In den Brutzeiten der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-RL und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL werden störende Maßnahmen im näheren Umfeld von Nistplätzen (insbes. Horst- und Höhlenbäume) unterlassen.
- c. Weitere Details sind in der aktuellen Fassung der Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald (DA-Artenschutz) geregelt.

1.8 Ökologisch und waldbaulich tragbare Wilddichte

- a. Für die Begründung und Entwicklung standortgerechter und lebensraumtypischer Mischbestände aus mehreren Baumarten inklusive seltener Mischbaumarten ist die Schaffung angepasster Schalenwilddichten erforderlich. Die Schalenwilddichte ist auf ein Maß anzupassen, das die Verjüngung der Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht. Die Informationsmöglichkeiten über Verbissgutachten sollen genutzt werden, wo erforderlich, sind Weisergatter anzulegen, die notwendige jagdliche Infrastruktur ist vorzuhalten. Falls die Etablierung der gewünschten Baumarten aufgrund des Risikos von Wildschäden nur stark eingeschränkt oder nicht möglich ist, hat die Bestandesbegründung unter Nutzung der Möglichkeiten des mechanischen Pflanzenschutzes (Kleingatter/ Zäune, Wuchshüllen etc.) zu erfolgen (s. Empfehlungen des Waldbaukonzepts).

1.9 Bestandeserschließung und Wegebau

- a. Bestände werden nur auf dauerhaft festgelegten Erschließungsnetzen befahren. Der Rückegassenabstand liegt in der Regel bei 40 Metern. Mögliche Baum- und Bodenschäden werden auf ein Mindestmaß beschränkt.
- b. Maßnahmen des forstlichen Wegebaus richten sich nach der entsprechenden Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung. Der Schwerpunkt liegt im Staatswald im Wegeunterhalt (Pflege, Instandsetzung) und, wo für die Waldbewirtschaftung inklusive der Gefahrenabwehr (Zugänglichkeit für Feuerwehren) erforderlich, im Wegeausbau. Der Neubau von Waldwegen beschränkt sich im Staatswald auf ein notwendiges Minimum.
- c. Wegen der hohen Bedeutung intakter Waldböden für die Lebensraumtypen ist bei waldbaulichen Maßnahmen der Bodenschutz besonders zu berücksichtigen. Dies gilt in besonderer Weise in empfindlichen Lebensraumtypen feuchter Standorte.

1.10 Kalkung

- a. Bodenschutzkalkungen zur Kompensation menschlich verursachter Versauerung erfolgen auch im Staatswald auf der Grundlage der Richtlinie zur Bodenschutzkalkung im Wald in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei sind naturschutzrechtlich relevante Flächen und natürlich saure Waldstandorte mit den entsprechenden natürlichen Waldgesellschaften (LRT 9190 „Saure Eichenwälder auf Sandebenen“) von Maßnahmen der Bodenschutzkalkung ausgeschlossen.

1.11 Pflanzenschutzmittel

- a. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unterliegt den Verbotsregelungen der §§ 4 und 4a der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung. Wegen der Vorbildfunktion des Staatswaldes wird eine Ausnahme nur zur Abwendung erheblicher forstwirtschaftlicher Schäden nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 4a Abs. 2 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung von Flächen Dritter außerhalb des Staatswaldes sowie zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und § 4a Abs. 2 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) beantragt. Im Übrigen bedarf die Zulassung von Ausnahmen in FFH- und Vogelschutz-Gebieten einer Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem jeweiligen Schutzzweck in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, soweit die geplanten Maßnahmen nicht in den gebietsspezifischen Maßnahmenkonzepten bzw. dem Forsteinrichtungswerk ausdrücklich vorgesehen sind. Dies gilt auch in Kalamitätsfällen.

2. Weitere Grundsätze für FFH- und Naturschutzgebiete mit prioritären FFH-Lebensraumtypen und für gesetzlich geschützte Biotope

Prioritäre Waldlebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sind:

- (9180 / § 30er Biotop) Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- (91D0 / § 30er Biotop) Moorwälder
- (91E0 / § 30er Biotop) Erlen- und Eschenwälder, Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG geschützte Waldbiotope sind:

- Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder

In Waldbeständen prioritärer FFH-Lebensraumtypen soll hinsichtlich der Baumartenanteile, der Habitatstrukturen und der Beeinträchtigungen der Erhaltungsgrad A erhalten oder entwickelt werden. Sinngemäß gilt dies auch für gesetzlich geschützte Biotope.

- a. Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten (= nicht lebensraumtypischen Baumarten) darf durch aktives Einbringen von Baumarten nicht erhöht werden.
- b. In Altbeständen sollen innerhalb der Bestandesgeneration 90 % lebensraumtypische Baumartenanteile erreicht sowie geeignete Habitatstrukturen erzielt werden, mindestens wie für den Erhaltungsgrad A laut Kartieranleitung vorgeschrieben. Nicht lebensraumtypische Biotopbäume (z.B. Horst- oder Höhlenbäume) sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- c. Insbesondere bei der Neubegründung von Beständen auf Freiflächen sowie bei deren Pflege soll durch Maßnahmen der Pflege geeigneter Naturverjüngung und falls erforderlich ergänzender Pflanzung sowie durch Maßnahmen des teilweisen Zurückdrängens lebensraumfremder Baumarten bis zum Ende der Differenzierungsphase darauf hingewirkt werden, dass in den nachfolgenden Bestandesentwicklungsphasen mindestens der Erhaltungsgrad A laut Kartieranleitung erreicht werden kann. Nicht lebensraumtypische Biotopbäume (z.B. Horst- oder Höhlenbäume) sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- d. In abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern wie auch floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen werden nicht lebensraumtypische Baumarten unabhängig vom Erreichen ihrer Hiebsreife entnommen, um eine günstige Biotopentwicklung zu erreichen.
- e. Prioritäre Waldlebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und/ oder nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG geschützte Waldbiotope werden der natürlichen Entwicklung ohne forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen überlassen, soweit ein günstiger Erhaltungsgrad A erreicht und nicht durch einwandernde

Fremdbestockung gefährdet ist. Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungsgrades oder negativer Entwicklung werden Maßnahmen ergriffen (z.B. Entfernung der Fehlbestockung, Neophytenbekämpfung etc.), um einen günstigen Erhaltungsgrad wiederherzustellen.

- f. Geschützte Offenlandbiotope nach FFH-RL und/ oder nach § 30 BNatSchG werden entsprechend den Erfordernissen des Biotoptyps mit dem Ziel eines günstigen Erhaltungsgrades gepflegt.